

Sozialgericht Magdeburg

S 46 AS 3974/10

Aktenzeichen



Im Namen des Volkes

URTEIL

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61a,
38667 Bad Harzburg

gegen

Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz,
Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

– Beklagter –

Die 46. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat ohne mündliche Verhandlung vom 24. März 2011 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] für Recht erkannt:

Die Widerspruchsbescheide der Beklagten vom 9. November 2010 werden abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen in Höhe von 41% zu erstatten.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Erstattung von Kosten im Vorverfahren.

Aufgrund eines Erbfalles hob die Beklagte mit Bescheide vom 9. November 2010 ihre Bewilligungsbescheide auf und forderte 319,03 € und 959,55 € von dem Kläger zurück. Hiergegen hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Widerspruch erhoben.

Mit Änderungsbescheide vom 4. November 2010 reduzierte die Beklagte die Rückforderung auf 187,99 € und 566,43 €, da § 40 Abs. 2 SGB II nicht beachtet worden sei. Mit Widerspruchsbescheide vom 9. November 2010 wurden die Widersprüche des Klägers im Übrigen zurückgewiesen. Kosten seien nicht zu erstatten, da die Begründung der Widersprüche nicht entscheidungserheblich gewesen seien.

Der Kläger hat am 1. Dezember 2010 Klage vor dem Sozialgericht Magdeburg erhoben.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte die Kosten des Vorverfahrens zu tragen habe, soweit der Widerspruch erfolgreich gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

die Widerspruchsbescheide der Beklagten vom 9. November 2010 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, die in den Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen in Höhe von 41% zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt auch im Gerichtsverfahren die Ansicht, die sie schon im Verwaltungsverfahren vertreten hat.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Beratung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Da die Beteiligten ihr Einverständnis erteilt hatten, konnte die Kammer ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen im Vorverfahren zu 41%. Die insoweit ablehnenden Widerspruchsbescheide beschwert ihn im Sinne des § 54 Abs. 2 SGG, da sie rechtswidrig sind.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Der Tatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt, weil der Widerspruch des Klägers vom gegen die Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide vom 9. November 2010 teilweise erfolgreich war.

Ein Widerspruch hat dann Erfolg im Sinne des Gesetzes, wenn die Behörde ihm stattgibt. Da rein formal auf das erfolgreiche Ergebnis abgestellt wird, ist es ohne Belang, was der Widersprechende zur Begründung seines Rechtsbehelfs vorgebracht hat und welche Gründe zum Stattgeben des Widerspruchs geführt haben (BSG, Urteil vom 8. Oktober 1987 - 9a RVs 10/87 -). Unerheblich ist daher, ob der Erfolg durch eine Änderung der Sach- oder Rechtslage herbeigeführt worden ist oder auf neuen tatsächlichen Angaben oder Beweisangeboten des Widerspruchsführers beruht, ob der Verwaltungsakt wegen Rechtswidrigkeit oder wegen Unzweckmäßigkeit aufgehoben wird, ob die Widerspruchsbegründung oder die schlichte Nachprüfung der Wider-

spruchsstelle aufgrund des eingelegten Widerspruchs und ihre - gegenüber dem Ausgangsbescheid - geläuterte Ansicht für den Erfolg kausal war (Diering in LPK-SGB X § 63 Rn. 6; Krasney in Kasseler Kommentar, SGB X, § 63 Rn. 5; Becker in Hauck/Noftz, SGB, Gesamtkommentar, K § 63 Rn. 27).

Allerdings ist einem Widerspruch nur dann "stattzugeben" und er ist erfolgreich im Sinne des Gesetzes, wenn zwischen dem Rechtsbehelf und der begünstigenden Entscheidung der Behörde eine ursächliche Verknüpfung im Rechtssinne besteht (BSG, Urteil vom 21.07.1992 - 4 RA 20/91 - SozR 3-1300 § 63 Nr. 3; Urteil vom 29.01.1998 - B 12 KR 18/97 R - SozR 3-1500 § 144 Nr. 13). Insofern fehlt es z.B. an einer kausalen Verknüpfung, wenn eine positive Entscheidung der Behörde sich lediglich als Ergebnis der nachträglichen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bürgers im Verwaltungsverfahren darstellt; in einem solchen Falle liegt in der "Abhilfe" kein Erfolg des Widerspruchs (BSG, Urteil vom 21. Juli 1992, a.a.O.). Vergleichbares gilt auch dann, wenn sich der Widerspruch einer Kassenärztlichen Vereinigung gegen die Verlängerung der einem Krankenhausarzt befristet erteilten Ermächtigung allein deshalb erledigt, weil der Arzt zwischenzeitlich eine Zulassung als Vertragsarzt erhalten hat.

Auch insofern ist die Erledigung des Widerspruchs nicht Ausdruck des Erfolges des Rechtsbegehrens des Arztes (LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27. Oktober 2004 - L 4 KA 20/03 -).

Verhältnisse solcher Art liegen hier nicht vor. Die Beklagte hat ihre ursprünglich teilweise rechtswidrigen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide nach der gesetzlichen Regelung (§ 40 Abs. 2 SGB II) entsprechend reduziert. Dies hätte sie zwar möglicherweise auch ohne Einlegung des Widerspruchs von Amts wegen getan. Indes entspricht es dem typischen Risiko einer Behörde, dass von ihr getroffene Maßnahmen mit dem gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelf angegriffen werden. Kein Adressat belastender Verwaltungsakte kann darauf verwiesen werden zu vertrauen, dass die Behörde der ihr obliegenden Amtsermittlungspflicht (§ 20 SGB X) im Laufe des Verwaltungsverfahrens von sich aus fehlerfrei nachkommt, sondern kann mit seinem Widerspruch die Pflicht der Behörde zur umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Prüfung des Einzelfalles einfordern. Eine Kausalität zwischen Widerspruch und Teilabhilfe kann daher vorliegend nicht verneint werden. Dann kann die Kostenlast auch nicht bei dem durch (teilweise) rechtswidriges Handeln der Beklagten betroffenen

Kläger verbleiben, wenn sich dieser hiergegen durch ordentliche Rechtsbehelfe verteidigt, denen auch deshalb stattgegeben wird, weil die Beklagte ordnungsgemäß ihrer Amtsermittlungspflicht nachgekommen ist.

Der Anspruch des Klägers ist auch der Höhe nach begründet, nachdem die Beklagte die ursprünglichen zurückgeforderten Beträge von insgesamt 1.278,58 EUR auf 754,42 EUR und damit auf etwa 41% reduziert hat.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses **Urteil** kann **nicht mit der Berufung** angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die **Nichtzulassung der Berufung** kann mit der **Beschwerde** angefochten werden.

Die **Beschwerde** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht

oder

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. [Redacted]
Richter am Sozialgericht

